

GZ: BMEIA-CN.4.36.01/0013-IV.4a/2018 **ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

13/16

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Rechtshilfe in Strafsachen, Unterzeichnung

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China bestehen bislang keine bilateralen vertraglichen Beziehungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit der Strafjustiz. Bisher war ein Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen den Justizbehörden der Republik Österreich und der Volksrepublik China in Einzelfällen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach § 3 ARHG möglich. Die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung von Österreich und China bringt auch ein Ansteigen der strafrechtlich relevanten Sachverhalte mit Bezug zum jeweils anderen Land mit sich, was die Notwendigkeit einer vertraglichen Regelung in den Vordergrund treten lässt. Ein völkerrechtlich verbindlicher bilateraler Vertrag über die Rechtshilfe zwischen den beiden Staaten würde die Zusammenarbeit der Justizbehörden wesentlich unterstützen und für beide Seiten Rechtsklarheit bringen. Gerade in jüngster Zeit haben Betrugsfälle mit großer Schadenshöhe zum Nachteil österreichischer Unternehmen die Notwendigkeit eines modernen Instruments der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China unterstrichen.

Nachdem anlässlich eines Arbeitsbesuches des österreichischen Bundesministers für Justiz in der Volksrepublik China im März 2015 von beiden Seiten Interesse an der Vertiefung der Zusammenarbeit durch Abschluss eines bilateralen Vertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen geäußert und die Schaffung einer tragfähigen Rechtsgrundlage zur wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung der Durchführung von Rechtshilfefällen ausdrücklich begrüßt worden war, fanden drei Verhandlungsrunden statt, in denen der konkrete Text des Vertrags abgestimmt wurde.

Der vorliegende Vertragstext enthält neben einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Rechtshilfe eine klare Definition des Anwendungsbereiches und der Ablehnungsgründe, die sich an den Standards der maßgeblichen multilateralen Vertragswerke im Bereich der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit orientieren, insbesondere des Europarates (etwa des Ersten und Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, ETS 99 und 182, BGBl. Nr. 296/1983) wie auch der Vereinten Nationen (etwa des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 84/2005, und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III Nr. 47/2006). Die Ablehnungsgründe stellen auch sicher, dass die Erledigung eines Ersuchens den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 idgF, oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, BGBl 591/1978, festgelegten Grundsätzen für ein faires Verfahren zu entsprechen hat und die öffentliche Ordnung (ordre public) nicht verletzen darf. Besondere Bedeutung kommt daher dem Ablehnungstatbestand des Art. 2 Abs. 1 lit. b des Abkommens zu. Demnach kann die Rechtshilfe insbesondere dann verweigert werden, wenn sich das Ersuchen auf die Untersuchung, Verfolgung oder Bestrafung einer Person wegen einer strafbaren Handlung bezieht, wegen der eine Höchststrafe verhängt oder vollstreckt werden könnte, die im Widerspruch zur Verfassung oder zu den grundlegenden Prinzipien des Rechts der ersuchten Partei stehen kann.

Vor dem Hintergrund der österreichischen Verfassungslage und dem aktiven Eintreten Österreichs gegen die Todesstrafe war es der österreichischen Seite ein Anliegen, klarzustellen, dass Österreich Rechtshilfe nur unter der Voraussetzung leisten kann, dass gewährleistet ist, dass dabei übermittelte Informationen nicht zur Verhängung der Todesstrafe verwendet werden. Es war zwar nicht möglich, diesem Anliegen durch eine ausdrückliche Bezugnahme in den Ablehnungstatbeständen des Abkommens selbst Rechnung zu tragen. Jedoch konnte eine Gemeinsame Interpretative Erklärung ("Joint Interpretative Declaration") zu Art. 2 Abs. 1 lit. b des Abkommens erarbeitet werden, welche anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens unterfertigt werden wird.

Mit der Abdeckung von modernen Formen der Rechtshilfe – wie die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Videokonferenz – und den wesentlich vereinfachten Kommunikationswegen schaffen die Justizbehörden der Republik Österreich und der Volksrepublik China eine moderne Rechtsgrundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen. Der Vertrag soll den Justizbehörden der beiden Staaten ein wirksames Werkzeug zur Bekämpfung der Kriminalität an die Hand geben.

Ein wichtiges Ziel der österreichischen Delegation bestand darin, auf einen ausreichenden Individualrechtsschutz für Personen hinzuwirken, deren Daten auf Grundlage des Rechtshilfeabkommens übermittelt werden. Die Republik China verpflichtet sich im Abkommen ausdrücklich dazu, die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung sie betreffender Daten sowie auf wirksame Beschwerdemöglichkeiten einschließlich des Anspruchs auf Schadenersatz im Falle der Verletzung dieser Rechte zu garantieren.

Der Vertrag mit der Volksrepublik China steht im vollen Einklang mit den Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Die mit der Unterzeichnung dieses Vertrags verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts.

Der Vertrag ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Vertrages in deutscher und englischer Sprache sowie den authentischen Wortlaut der Gemeinsamen Interpretativen Erklärung in englischer Sprache samt deutscher Übersetzung vor. Die gleichfalls authentische Fassung des Vertrages in chinesischer Sprache und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Gemeinsamer Interpretativer Erklärung genehmigen, und
- 2. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz oder, im Falle der Verhinderung, eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in bzw. Bedienstete/n des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung des Vertrages, und eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in bzw. Bedienstete/n des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung der Gemeinsamen Interpretativen Erklärung zu bevollmächtigen.

Wien, am 3. April 2018

KNEISSL